

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig auch in hybrider oder virtueller Form abzuhalten.

Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Jahr 2020 mit der Frage konfrontiert, wie er die Funktionsfähigkeit der Kammern während der Pandemie sicherstellen kann. Dies führte im Ergebnis zum Erlass des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644), das mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft getreten ist. Bei diesem Gesetz handelte es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BRAK, die BNotK, die Kassen, die PAK, die Wirtschaftsprüferkammern, die Steuerberaterkammern und die BStBK vorgesehen waren.

Sowohl die BRAK als auch die BNotK haben ihre Sitzungen während dieser Zeit in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich das virtuelle Format grundsätzlich bewährt hat und von der Praxis gut angenommen wurde. Die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen soll daher auch in Zukunft gewährt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Aus diesem Grund soll in der Bundesnotarordnung (BNotO), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Einführung hybrider und virtueller Versammlungsmöglichkeiten geschaffen werden, die der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung trägt.

Ferner soll der Gesetzentwurf auch geringfügigen Änderungsbedarf umsetzen, der in verschiedenen weiteren Punkten des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe besteht.

B. Lösung; Nutzen

In der BNotO, BRAO, PAO und dem StBerG sollen Regelungen ergänzt werden, die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen als Alternativen zur Präsenzversammlung ermöglichen. Von dieser Regelung sollen sowohl die Kammern als auch die Teilnehmenden profitieren, denn durch die Einführung hybrider und virtueller Versammlungsmöglichkeiten wird einerseits eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die je-

weils passende Versammlungsform zu wählen. Andererseits wird hierdurch eine niedrigschwellige und kostengünstige Teilhabe an hybriden oder virtuellen Veranstaltungen eröffnet.

Die Durchführung der Versammlung hybride oder virtuelle Versammlung wird zum Schutz der Teilnehmenden an einige zusätzliche Voraussetzungen wie etwa die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung geknüpft. Da es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sollen die gesetzlichen Regelungen jedoch lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die weitere Ausgestaltung soll den Kammern – mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht – selbst überlassen bleiben.

Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedarf einer Grundlage in der jeweiligen Satzung beziehungsweise Geschäftsordnung der regionalen Notar- oder Rechtsanwaltskammer, der BNotK, der BRAK, der PAK oder der BStBK. Die Regelung durch Satzung hat den Vorteil, dass die unterschiedliche Größe und technische Ausstattung der Kammern berücksichtigt werden kann. So können aufwändige hybride Versammlungen beispielsweise für große Kammern sinnvoll sein, während diese für kleine Kammern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine gesetzliche Klarstellung sowie verschiedene Verbesserungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 41 918 Euro reduzieren.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länderverwaltung kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 256 571 Euro reduzieren, für die Bundesverwaltung um voraussichtlich 55 264 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Formen der Kammerversammlung“.

2. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Formen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt (Präsenz-Kammerversammlung).

(2) Die Satzung der Notarkammer kann vorsehen, dass

1. die Kammerversammlung abweichend von Absatz 1 auch wie folgt stattfinden kann:
 - a) in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
 - b) ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung);
2. bestimmte Gegenstände nicht in einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung behandelt werden dürfen.

(3) Sieht die Satzung der Notarkammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen gewahrt werden:

1. in der Einberufung ist anzugeben, wie sich die Mitglieder virtuell zur Versammlung zuschalten können,

2. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
3. die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Wahl, ausüben und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Notarkammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung ist in der Einberufung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“

3. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer kann in entsprechender Anwendung des § 71a Absatz 2 vorsehen, dass der Präsident die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung einberufen kann. In diesem Fall gilt § 71a Absatz 3 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Formen der Kammerversammlung“.
2. In § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.
3. In § 59n Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 51 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.
4. In § 60 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach Nummer 2“ durch die Wörter „nach § 59b und Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a“ ersetzt.
5. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Formen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt (Präsenz-Kammerversammlung).

(2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann vorsehen, dass

1. die Kammerversammlung abweichend von Absatz 1 auch wie folgt stattfinden kann:
 - a) in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
 - b) ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung);
2. bestimmte Gegenstände nicht in einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung behandelt werden dürfen.

(3) Sieht die Geschäftsordnung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen gewahrt werden:

1. in der Einberufung ist anzugeben, wie sich die Mitglieder virtuell zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
3. die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Wahl, ausüben und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Kammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung ist in der Einberufung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 85 Absatz 3 findet im Falle der virtuellen Kammerversammlung keine Anwendung.“

6. Dem § 189 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass der Präsident die Hauptversammlung auch als hybride oder virtuelle Hauptversammlung einberufen kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“

7. Dem § 191c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass der Präsident die Satzungsversammlung auch als hybride oder virtuelle Satzungsversammlung einberufen kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“

8. § 191e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, sofern sie nicht im aufsichtsrechtlichen Prüfverfahren aufgehoben wurden.“

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 79 folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Formen der Kammerversammlung“.
2. In § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.
3. In § 52m Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 45 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.
4. In § 53 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach Nummer 2“ durch die Wörter „nach § 52b und Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 159 Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 159“ ersetzt.
5. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Formen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt (Präsenz-Kammerversammlung).

(2) Die Satzung der Kammer kann vorsehen, dass

1. die Kammerversammlung abweichend von Absatz 1 auch wie folgt stattfinden kann:
 - a) in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
 - b) ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung);
2. bestimmte Gegenstände nicht in einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung behandelt werden dürfen.

(3) Sieht die Satzung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen gewahrt werden:

1. in der Einberufung ist anzugeben, wie sich die Mitglieder virtuell zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
3. die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Wahl, ausüben und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Kammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung ist in der Einberufung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 78 Absatz 3 findet im Falle der virtuellen Kammerversammlung keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch [Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/3449] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 86 und 86a werden wie folgt gefasst:

„§ 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung
§ 86a Formen der Satzungsversammlung“.
 - c) Die Angabe zu § 157e wird gestrichen.
2. In § 3e Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
3. In § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
4. In § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit eine anerkannte oder zugelassene Gesellschaft nach § 55a Absatz 1 Satz 1 Gesellschafter ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.
5. § 55f Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gilt.“

6. § 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerberaters“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigten oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder des Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerberater“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigte oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder der Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.
7. Die §§ 86 und 86a werden die §§ 85a und 86.
8. Nach dem neuen § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Formen der Satzungsversammlung

(1) Die Satzungsversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt (Präsenz-Satzungsversammlung).

(2) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann vorsehen, dass

1. die Satzungsversammlung abweichend von Absatz 1 auch wie folgt stattfinden kann:
 - a) in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Satzungsversammlung) oder
 - b) ausschließlich online (virtuelle Satzungsversammlung);
2. bestimmte Gegenstände nicht in einer hybriden oder virtuellen Satzungsversammlung behandelt werden dürfen.

(3) Sieht die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hybride oder virtuelle Satzungsversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen gewahrt werden:

1. in der Einberufung ist anzugeben, wie sich die Mitglieder virtuell zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
3. die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Wahl, ausüben und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Satzungsversammlung ist in der Einberufung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“

9. In § 86c Absatz 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.

10. In § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
11. § 157e wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Dem § 53 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes beantragt oder erfolgt ist.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Hybride und virtuelle Versammlungen

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig auch in hybrider oder virtueller Form abzuhalten.

Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Jahr 2020 mit der Frage konfrontiert, wie er die Funktionsfähigkeit der Kammern während der Pandemie sicherstellen kann. Dies führte im Ergebnis zum Erlass des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644). Bei diesem Gesetz handelte es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BRAK, die BNotK, die Kassen, die PAK, die Wirtschaftsprüferkammern, die Steuerberaterkammern und die BStBK vorgesehen waren. Die Möglichkeit zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Durchführung von Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl war zunächst auf das Jahr 2021 befristet und wurde angesichts der fortdauernden Pandemiesituation zunächst bis zum Ende des Jahres 2021 (BGBl. I S. 2930) und dann noch einmal bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert (BGBl. I S. 5162).

Sowohl die BRAK als auch die BNotK haben ihre Sitzungen während dieser Zeit in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich das virtuelle Format grundsätzlich bewährt hat und von der Praxis gut angenommen wurde. So konnte in einigen Versammlungen eine Steigerung der Teilnehmerzahl festgestellt werden. Die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen soll daher auch in Zukunft eröffnet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grund soll eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Einführung hybrider und virtueller Versammlungsmöglichkeiten in der Bundesnotarordnung (BNotO), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eingeführt werden, die der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung trägt.

2. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sowie Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Durch die Ergänzung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Name und Beruf der an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand für Berufsausübungsgesellschaften reduziert. Soweit zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sind, erscheint die erneute Angabe der mittelbar beteiligten Personen bei der Zulassung der übergeordneten Berufsausübungsgesellschaft nicht zwingend erforderlich. Denn in diesem Fall werden die mittelbar beteiligten Personen bereits bei der Zulassung der Gesellschafter angegeben.

Die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG entfällt. Auch hierdurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaft nicht Mitglieder der jeweiligen Berufskammer werden und daher auch nicht ihrer Aufsicht unterliegen.

Durch die Änderung der §§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO und 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO soll klargestellt werden, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen inländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst kommt es nicht an.

Durch die Ergänzung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO soll klargestellt werden, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse auf der Internetseite der BRAK, mit der Folge, dass die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO zu laufen beginnt, erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens beim Bundesministerium der Justiz zulässig ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Hybride und virtuelle Versammlungen

Zentrales Element des Entwurfs sind die neuen §§ 71a, 85 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E), §§ 86a, 189 Absatz 5, 191c Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E), § 79a der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (PAO-E) und § 86a Absatz 9 und 10 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E), die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen der Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlung als Alternative zur Präsenzversammlung ermöglichen. Durch die Neuregelungen können Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen künftig im Präsenzformat, als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die neuen §§ 71a Absatz 2, 86a Absatz 2 BNotO-E, §§ 86a, 190a, 191e BRAO-E, § 79a PAO-E und § 86a Absatz 9, 10 StBerG-E definieren den Begriff der hybriden und virtuellen Versammlung und legen zum Schutz der Teilnehmenden die Mindestvoraussetzungen der Einberufung und Abhaltung einer solchen Versammlung fest. Die virtuelle Kammer-, General-, Haupt- oder Satzungsversammlung ist eine Versammlung, die ohne physische Präsenz der Teilnehmer stattfindet. Die hybride Versammlung zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass es den Teilnehmern freigestellt ist, ob sie physisch an der Versammlung teilnehmen.

Da es sich bei den Kammern um Selbstverwaltungskörperschaften handelt, sollen die gesetzlichen Regelungen lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die weitere Ausgestaltung soll den Kammern – mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht – selbst überlassen bleiben.

Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedarf in jedem Fall einer Grundlage in der jeweiligen Satzung beziehungsweise Geschäftsordnung der regionalen Notar- oder Rechtsanwaltskammer, BNotK, BRAK, PAK oder BStBK. Die Ausgestaltung durch Satzung hat den Vorteil, dass die unterschiedliche Größe und technische Ausstattung der Kammern berücksichtigt werden kann. So können aufwändige hybride Versammlungen beispielsweise für große Kammern sinnvoll sein, während diese für kleine Kammern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

2. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sowie Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Durch die Ergänzung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens durch weniger Pflichtangaben erleichtert insbesondere zeitlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften. Berufsausübungsgesellschaften können weitere Kooperationsgesellschaften bilden, um größere Mandate zu akquirieren oder bestimmte Ressourcen zu poolen. Teilweise bilden diese Kooperationsgesellschaften keine Berufsausübungsgesellschaften und sind schon aus diesem Grund von der Zulassung ausgenommen. Soweit die Kooperationsgesellschaft selbst jedoch die Rechtsdienstleistung erbringen soll oder eigenes Personal hat, handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft. Eine Verpflichtung zur Angabe sämtlicher mittelbar beteiligter Personen dieser Gesellschaften bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der verzichtbar ist, wenn die beteiligten Gesellschafter selbst zugelassen sind.

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) entfällt die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG.

Die Änderung der §§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO und 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO dient der Klarstellung, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen inländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Nach dem Regelungskonzept von § 207a BRAO ist die deutsche Geschäftsleitung verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts durch die deutschen Zweigniederlassungen zu sorgen. § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO ist daher dahingehend auszulegen, dass nur die Mitglieder der deutschen Geschäftsleitung Kammermitglieder werden. Dies soll nun auch ausdrücklich klargestellt werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Gesamtgesellschaft selbst kommt es nicht an.

Die Anpassung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO dient der Klarstellung, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse auf der Internetseite der BRAK, mit der Folge, dass die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO zu laufen beginnt, erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens erfolgen darf. Da in der Literatur bisher uneinheitlich beurteilt wird, ob eine Veröffentlichung bereits vor Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig ist oder nicht und weil der Wortlaut des § 191e Absatz 3 BRAO insoweit Raum für Auslegung lässt, soll die Norm entsprechend ergänzt werden. Erst nach Abschluss des Prüfverfahrens durch das Bundesministerium der Justiz steht fest, dass die Beschlüsse nicht der Aufhebung unterfallen. Folglich müssen sich die von den Beschlüssen betroffenen Verkehrskreise auch erst ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Rechts- und Verhaltensänderung einstellen und vorbereiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der BNotO, der BRAO, der PAO und des StBerG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die neuen Regelungen wird für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK, die PAK und die BStBK die Möglichkeit eröffnet, ihre Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen in hybrider oder virtueller Form abzuhalten. Die Kammern können sich für eine Regelung zur hybrider oder virtuellen Versammlung in der Satzung entscheiden oder es bei der Präsenzversammlung belassen. Auf diese Weise wird eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die jeweils passende Versammlungsform zu wählen.

Durch die Modifizierung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 DVStB entfällt die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, PAO und dem StBerG.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Indem der Entwurf den Kammern die Durchführung hybrider oder virtueller Versammlungen ermöglicht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 13 der Agenda 2030 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 13.2 „Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, da er die physische Präsenz der Teilnehmenden bei hybriden oder virtuellen Versammlungen freistellt bzw. ausschließt, mit der Folge, dass eine Anreise der Teilnehmenden zu einem Versammlungsort nicht erforderlich ist. Auf diese Weise wird der Entwurf dazu beigetragen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Indem der Entwurf eine niedrigschwellige und kostengünstige Teilhabe an hybriden oder virtuellen Veranstaltungen eröffnet, leistet der Entwurf zudem einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, da er es Teilnehmenden ermöglicht, ohne den finanziellen und zeitlichen Aufwand der Anreise an Veranstaltungen der Kammern teilzunehmen.

Indem der Entwurf durch die hybriden oder virtuellen Versammlungsmöglichkeiten die Teilnahme an den Versammlungen erleichtern, was wiederum zu einer Steigerung der Teilnehmerzahlen führen kann, leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“ Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, weil die erleichterte Teilnahme zu einer Steigerung der Teilnehmerzahlen führen kann, wodurch die Beschlüsse und Wahlen der betreffenden Gremien der Kammern an demokratischer Legitimation gewinnen.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Wirtschaft

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 41 918 Euro (35 940 Euro + 5 978 Euro) reduzieren.

Es besteht keine Vorgabe für die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK, die PAK und die BStBK, Satzungsregelungen zur Abhaltung virtueller Versammlungen zu schaffen. Auch muss sich der Präsident in den Fällen, in denen die Satzung die Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Versammlung vorsieht, nicht für die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden. Sofern eine regionale Rechtsanwaltskammer oder die PAK auf der Grundlage dieses Gesetzes Regelungen für die Abhaltung der Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung schafft und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, haben die Kammermitglieder im Hinblick auf ihre mögliche Teilnahme an der Versammlung keinen erhöhten Aufwand zu tragen, dieser wird sich vielmehr reduzieren. Zwar setzt die virtuelle Teilnahme an einer Kammerversammlung eine technische Ausstattung (Computer, Internetzugang) voraus, doch steht dies der Einsparung von Teilnahmekosten für die Präsenzversammlung gegenüber, da im Fall der virtuellen Kammerversammlung eine Präsenzteilnahme ausgeschlossen ist. Für die Teilnahme an der Kammerversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die Anreise zum Versammlungsort und die Abreise vom Versammlungsort an. Für die Anreise zu den regionalen Rechtsanwaltskammern und die Abreise von dort können Wegesachkosten in Höhe von 13,20 Euro pro Kammermitglied zugrunde gelegt werden (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands

in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 6, Wegezeiten und -sachkosten, Wegesachkosten Regierungsbezirk/Land). Daneben entfallen Wegezeiten von 59 Minuten für die An- und Abreise pro Kammermitglied (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 6, Wegezeiten und -sachkosten, Wegezeiten), sodass sich der Arbeitsausfall pro Kammermitglied um circa 59,70 Euro reduziert (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, hoch). Ferner ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil aller Kammermitglieder für andere Zwecke der Teilnahme am täglichen Leben und insbesondere zur Ausübung ihres Berufs bereits über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt. Die virtuelle Teilnahme an einer Kammerversammlung erfordert keine über die heute gebräuchlichen Computer hinausgehenden technischen Voraussetzungen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Einsparungen wegen Wegfalls der Präsenzteilnahme etwaige Kosten für die virtuelle Teilnahme an einer Kammerversammlung überwiegen. Setzt man dann den Aufwand für die Beschaffung der technischen Ausstattung mit Null an, ergibt sich eine Ersparnis von Erfüllungsaufwand in Höhe von 72,90 Euro (13,20 Euro + 59,70 Euro) pro teilnehmendem Kammermitglied der regionalen Rechtsanwaltskammern.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 28 regionale Rechtsanwaltskammern, die aktuell insgesamt 167 451 Mitglieder und damit circa 6 200 Mitglieder pro Rechtsanwaltskammer (Mittelwert) haben (Stand: Oktober 2022). Lediglich die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof hat nur 38 Mitgliedern und ist insoweit nicht repräsentativ. Sie bleibt daher bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands außer Betracht. Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern hat ergeben, dass durchschnittlich 2,65 Prozent der Mitglieder an den regionalen Kammerversammlungen teilnehmen. Zwar lässt sich die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den virtuellen Kammerversammlungen nicht mit Sicherheit voraussagen. Für die nachstehende Betrachtung wird jedoch davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Es erscheint realistisch, dass zumindest circa zehn Prozent, also drei Rechtsanwaltskammern von dem virtuellen Format für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen Gebrauch machen (im Durchschnitt finden eineinhalb Kammerversammlungen pro Jahr statt). Bei circa 18 600 Kammermitgliedern (6 200 x 3) und einer ungefähren Teilnehmerquote von 2,65 Prozent sind dies circa 493 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 35 940 Euro (72,90 Euro x 493).

Auch die Durchführung hybrider Kammerversammlungen führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Da sich die durchschnittlichen Kosten der Kammern im Falle der Durchführung der Versammlung als hybride Versammlung jedoch nicht zwingend verringern, gegebenenfalls zunächst sogar erhöhen können, wird geschätzt, dass circa zwei Rechtsanwaltskammern jeweils für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werden. Ferner ist davon auszugehen, dass ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Teilnehmer von der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme Gebrauch machen werden. Bei circa 6 200 Kammermitgliedern bei den Rechtsanwaltskammern und einer durchschnittlichen Teilnehmerquote von 2,65 Prozent, sind dies circa 82 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 5 978 Euro (72,90 Euro x 82).

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Außerdem gibt es in der Bundesrepublik Deutschland die PAK, die aktuell 4 226 Mitglieder aufweist (Stand: Oktober 2022). Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei der PAK hat ergeben, dass durchschnittlich 5 Prozent der Mitglieder an den Kammerversammlungen teilnehmen. Da die Kammerversammlungen der PAK während der Pandemie vor Ort und nicht hybrid oder virtuell stattgefunden haben, wird für die Zwecke der Erfüllungsaufwandberechnung davon ausgegangen, dass die PAK nicht von dem hybriden oder virtuellen Format Gebrauch machen wird.

Durch die Änderung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO, 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO und § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand. Da es sich insoweit jedoch um wenige Fälle handeln dürfte, die unter die neue Ausnahmeregelung fallen und aus diesem Grund künftig weniger Angaben im Rahmen des Zulassungs- bzw. Anerkennungsverfahrens machen müssen, fällt diese Einsparung nicht weiter ins Gewicht und kann daher vernachlässigt werden.

Auch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG und § 53 Absatz 2 DVStB führt zu geringfügigen jährlichen Einsparungen der Versicherer und Kammern, die jedoch nicht weiter ins Gewicht fallen und daher vernachlässigt werden können.

b) Verwaltung

aa) Länderverwaltung

Für Notarinnen und Notare sowie für die regionalen Notar-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 256 571 Euro (17 058 Euro + 36 450 Euro + 174 960 Euro + 26 403 Euro + 1 700 Euro) reduzieren.

aaa) Notarinnen und Notare

Für Notarinnen und Notare kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 17 058 Euro (13 632 Euro + 3 426 Euro) reduzieren.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 21 regionale Notarkammern, die aktuell insgesamt 6 711 Mitglieder und damit circa 320 Mitglieder pro Notarkammer (Mittelwert) haben (Stand: Oktober 2022). Eine Abfrage der Teilnehmerzahlen bei den Notarkammern hat ergeben, dass durchschnittlich 29,24 Prozent der Mitglieder an den regionalen Kammerversammlungen teilnehmen. Für die nachstehende Betrachtung wird erneut davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Es erscheint realistisch, dass zumindest circa zehn Prozent, also zwei Notarkammern von dem virtuellen Format für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen Gebrauch machen (im Durchschnitt finden eineinhalb Kammerversammlungen pro Jahr statt). Bei circa 640 Kammermitgliedern (320 x 2) und einer ungefähren Teilnehmerquote von 29,24 Prozent sind dies circa 187 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Notarinnen und Notare ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich der Arbeitsausfall pro Kammermitglied um circa 59,70 Euro reduziert, sodass sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 13 632 Euro (72,90 Euro x 187) ergibt.

Auch die Durchführung hybrider Kammerversammlungen führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Notarinnen und Notare. Es wird geschätzt, dass eine Notarkammer jeweils für eine ihrer jährlich stattfindenden Kammerversammlungen von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen wird. Ferner ist davon auszugehen, dass ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Teilnehmer von der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme Gebrauch machen werden. Bei circa 320 Kammermitgliedern bei den Notarkammern und einer durchschnittlichen Teilnehmerquote von 29,24 Prozent sind dies circa 47 Mitglieder, die sich die Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort sowie den

hierdurch entstehenden Arbeitsausfall künftig sparen können. Für Notarinnen und Notare ergibt sich somit eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 3 426 Euro (72,90 Euro x 47).

bbb) Teilnahme an virtuellen Versammlungen

Sofern die BRAK, die BNotK oder die BStBK auf der Grundlage dieses Gesetzes Regelungen für die Abhaltung der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung als virtuelle Versammlung schaffen und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, reduziert sich der Aufwand für die Mitglieder (die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts). Für die Zwecke der Erfüllungsaufwandberechnung wird davon ausgegangen, dass die BRAK und die BNotK für die Hälfte ihrer Versammlungen von dem virtuellen Format Gebrauch machen werden, da sowohl die Satzungsversammlung als auch die Hauptversammlung der BRAK ebenso wie die Generalversammlung der BNotK während der Pandemie virtuell stattgefunden haben; die Satzungsversammlung bei der BStBK dagegen nicht. Von einer Abhaltung im hybriden Format wird zunächst einmal nicht ausgegangen.

Für die Teilnahme an der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die An- und Abreise zum Versammlungsort an. Für die An- und Abreise können Wegesachkosten in Höhe von ungefähr 200 Euro pro Teilnehmer zugrunde gelegt werden, da Vertreter beziehungsweise Mitglieder der bundesweiten regionalen Kammern daran teilnehmen. Hinzu tritt eine Entlastung von Zeitaufwand dadurch, dass die Wegezeiten für die Anreise zum Versammlungsort und die Abreise vom Versammlungsort entfallen. Für die An- und Abreise eines an der Haupt-, Satzungs- oder Generalversammlung teilnehmenden Kammervertreters kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand von etwa acht Stunden zugrunde gelegt werden, der im Fall der virtuellen Versammlung entfällt, sodass sich der Arbeitsausfall pro teilnehmendem Kammervertreter um circa 529 Euro reduziert (66,10 Euro x 8; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Höherer Dienst).

An der Generalversammlung der BNotK nehmen aktuell circa 50 Personen teil (Stand: Oktober 2022). An der Haupt- und Satzungsversammlung bei der BRAK nehmen aktuell durchschnittlich 80 Personen teil (Stand: Oktober 2022). Für die Zwecke dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmerzahl ungefähr gleichbleibt. Da die BNotK durchschnittlich zwei Kammerversammlungen pro Jahr abhält und davon ausgegangen werden kann, dass eine davon im virtuellen Format abgehalten wird, ergibt sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands der regionalen Notarkammern von circa 36 450 Euro ((200 Euro + 529 Euro) x 50). Für die regionalen Rechtsanwaltskammern ergibt sich eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands von circa 174 960 Euro, da die BRAK durchschnittlich 4 Hauptversammlungen und zwei Satzungsversammlungen pro Jahr abhält und davon ausgegangen werden kann, dass die Hälfte davon im virtuellen Format abgehalten wird ((200 Euro + 529 Euro) x 80 x 3).

ccc) Durchführung virtueller Versammlungen

Entschließt sich eine regionale Notar- oder Rechtsanwaltskammer oder die PAK zur Durchführung einer virtuellen Kammerversammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung, bei der häufig Räume anzumieten und andere organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, erhebliche Aufwendungen wegfallen. Zwar entstehen auch für die Errichtung der technischen Systeme und die während der jeweiligen Versammlungen notwendigen Dienstleistungen Kosten. Diese werden aber in der Regel nicht an die Aufwendungen heranreichen, die für Präsenzveranstaltungen aufgebracht werden müssen, sondern vielmehr unter diesen liegen. Daher ist im Fall der virtuellen Versammlung von einer Ersparnis von Aufwendungen auszugehen.

Wie dargelegt kann damit gerechnet werden, dass mindestens zwei Notarkammern und drei Rechtsanwaltskammern von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Kammerversammlungen Gebrauch machen werden. Eine Abfrage bei den Kammern hat folgende durchschnittlichen Kosten pro Präsenzversammlung ergeben:

- Regionale Notarkammern: 3 981 Euro;
- Regionale Rechtsanwaltskammern: 9 919 Euro.

Bei der Durchführung virtueller Versammlungen dürften die Einsparungen bei circa 70 Prozent liegen, so dass folgende jährliche Einsparungen anzunehmen sind:

- Regionale Notarkammern: 5 573 Euro (3 981 Euro x 2 x 0,7);
- Regionale Rechtsanwaltskammern: 20 830 Euro (9 919 Euro x 3 x 0,7).

Daher verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Länderebene voraussichtlich um weitere 26 403 Euro (5 573 Euro + 20 830 Euro).

Auch hier tritt eine Ersparnis von Zeitaufwand hinzu, da für die Planung und Vorbereitung einer virtuellen Versammlung weniger Zeit aufgewendet werden muss als im Fall der Präsenzversammlung. Für das virtuelle Format ist insbesondere kein Versammlungsort, an dem Mitglieder teilnehmen, einzurichten. Hier kann von einer Zeitersparnis von einem Arbeitstag (ungefähr acht Stunden) für jede Kammer ausgegangen werden, die eine virtuelle Versammlung anstelle der Präsenzversammlung abhält, sodass sich der Arbeitsausfall pro Kammer um weitere circa 340 Euro reduziert (42,50 Euro x 8; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) und damit um insgesamt 1 700 Euro (340 Euro x 5).

Für die Durchführung hybrider Versammlungen wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen. Die durchschnittlichen Kosten der Kammern werden sich im Falle der Durchführung der Versammlung als hybride Versammlung nicht zwingend verringern, gegebenenfalls zunächst sogar erhöhen. Die Anmietung von Räumen und andere organisatorische Vorkehrungen fallen auch bei der Durchführung einer hybriden Versammlung an. Etwasige Einsparungen dürften daher so gering ausfallen, dass sie im Rahmen der vorliegenden Betrachtung vernachlässigt werden können. Eine Berechnung der Reduzierung des Erfüllungsaufwands für hybride Versammlungen scheidet daher aus.

bb) Bundesverwaltung

Für die Bundesverwaltung kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 55 264 Euro (54 250 Euro + 1 014 Euro) reduzieren.

Entschließt sich die BNotK, die BRAK oder die BStBK zur Durchführung einer virtuellen Versammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung erhebliche Aufwendungen wegfallen. Wie dargelegt kann damit gerechnet werden, dass die BRAK und die BNotK von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Kammerversammlungen Gebrauch machen werden. Bei der BStBK ist demgegenüber davon auszugehen, dass sie ihre Satzungsversammlungen zunächst weiterhin in Präsenz abhalten wird. Eine Abfrage bei der BRAK und der BNotK hat folgende durchschnittlichen Kosten pro Präsenzversammlung ergeben:

- BNotK: 10 000 Euro;
- BRAK: 22 500 Euro.

Bei der Durchführung virtueller Versammlungen dürften die Einsparungen bei circa 70 Prozent liegen, so dass folgende jährliche Einsparungen anzunehmen sind:

- BNotK: 7 000 Euro (10 000 Euro x 0,7);
- BRAK: 47 250 Euro (22 500 Euro x 0,7 x 3).

Daher verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene voraussichtlich um 54 250 Euro (7 000 Euro + 47 250 Euro). Auch hier tritt eine Ersparnis von Zeitaufwand bei der BNotK und der BRAK hinzu, wobei erneut von einer Zeitersparnis von ungefähr einem Arbeitstag pro Kammer ausgegangen werden, die eine virtuelle Versammlung anstelle der Präsenzversammlung abhält, sodass sich der Arbeitsausfall für die BNotK und die BRAK jeweils um weitere circa 338 Euro pro virtueller Versammlung reduziert (42,20 Euro x 8; Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regierungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, Durchschnitt) und damit um insgesamt 1 014 Euro (338 Euro x 3).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen ergeben sich nicht. Insbesondere gleichstellungspolitische und demografischen Auswirkungen stehen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung bestimmter Regelungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sind darauf angelegt, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der BNotK, der BRAK, der PAK und der BStBK angesichts der gestiegenen Bedeutung der Digitalisierung dauerhaft die Möglichkeit zur Abhaltung hybrider oder virtueller Versammlungen zu geben. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Gleiches gilt für die Einschränkung des Zulassungserfordernisses für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften und für den Entfall der Mitteilungspflicht der Versicherer für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften. Auch diese Entlastungen soll den betroffenen Berufsausübungsgesellschaften und Versicherern dauerhaft eingeräumt werden.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 71a BNotO-E)

§ 71a BNotO-E sieht erstmals in der BNotO die Möglichkeit vor, dass die Notarkammern ihre Kammerversammlung als hybride oder virtuelle Kammerversammlung, d. h. mit freigestellter oder ohne physische Präsenz der Kammermitglieder am Versammlungsort abhalten können. Die Vorschrift regelt die hierfür erforderlichen Mindestvoraussetzungen. Damit stehen den regionalen Notarkammern zukünftig drei Möglichkeiten der Versammlung zur Verfügung: Die Versammlung kann als Präsenz-Kammerversammlung (§ 71a Absatz 1 BNotO-E), als hybride Kammerversammlung (§ 71a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a BNotO-E) oder als virtuelle Kammerversammlung (§ 71a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b BNotO-E) abgehalten werden. Die hybride und virtuelle Kammerversammlung stellen dabei vollwertige Versammlungsformen dar. In der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung kann grundsätzlich über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand der Präsenz-Kammerversammlung sein können. Allerdings kann die Satzung oder Geschäftsordnung Einschränkungen im Hinblick auf die Gegenstände der Versammlung vorsehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Kammerversammlung in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung stattfindet und stellt damit klar, dass die Präsenzversammlung weiterhin die Grundform der Versammlung darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 regelt sodann, dass die Satzung der Notarkammer vorsehen kann, dass die Kammerversammlung abweichend von Absatz 1 auch hybrid oder virtuell abgehalten werden kann. Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Kammerversammlung bedarf somit einer Grundlage in der Satzung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Kammermitglieder als diejenigen, die in erster Linie von der Form der Versammlung betroffen sind, in der Kammerversammlung diese grundlegende Entscheidung selbst treffen.

Durch die Regelungssystematik ist zugleich klargestellt, dass die Präsenzversammlung (Absatz 1) weiterhin die Grundform der Versammlung und die hybride und virtuelle Kammerversammlung (Absatz 2) weitere Optionen darstellen, in die sich die Satzung hineinwählen muss („opt-in“). Es ist denkbar, dass sich dieses Verhältnis zukünftig umkehrt, falls sich die Praxis dahingehend entwickeln sollte, dass die hybride oder virtuelle Kammerversammlung die Präsenzversammlung als Grundform ablöst.

Daneben enthält § 71a Absatz 2 Nummer 1 BNotO-E die Legaldefinition der hybriden und virtuellen Kammerversammlung. Die hybride Kammerversammlung ist eine Versammlung, die in Präsenz und gleichzeitig online abgehalten wird; die physische Präsenz ist den Teilnehmern also freigestellt (Nummer 1 Buchstabe a). Die virtuelle Kammerversammlung ist eine Versammlung, die ausschließlich online stattfindet (Nummer 1 Buchstabe b); die fehlende physische Präsenz stellt das entscheidende Merkmal dieser Versammlungsform dar.

§ 71a Absatz 2 Nummer 2 BNotO-E ermöglicht es den Kammermitgliedern zudem den Kreis der in ihr zu behandelnden Gegenstände und zu treffenden Beschlüsse zu beschränken. Auch wenn die hybride und virtuelle Kammerversammlung vollwertige Versammlungsformen darstellen, soll es der Entscheidung der Kammermitglieder überlassen bleiben, ob sie dieses Format gegebenenfalls für bestimmte Gegenstände nicht nutzen möchten. Die Regelung enthält bewusst keine Vorgabe, welche Gegenstände aufgrund Satzungsregelung der Präsenzversammlung vorbehalten werden können. Dies soll dem Selbstverwaltungsrecht der regionalen Notarkammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften überlassen bleiben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Mindestvoraussetzungen fest, unter denen eine Versammlung als hybride oder virtuelle Kammerversammlung abgehalten werden kann. Durch diese Mindestvoraussetzungen werden die Rechte der Kammermitglieder abgesichert. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, handelt es sich zwar trotzdem um eine hybride beziehungsweise virtuelle Kammerversammlung. Die Beschlüsse können aber nach § 111e BNotO wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werden.

Nach § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E ist im Fall der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung in der Einberufung zusätzlich anzugeben, wie die virtuelle Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann. Die Einberufung muss also angeben, wie und wo die virtuelle Zuschaltung zu der Versammlung zu erfolgen hat (etwa durch Angabe der Internetadresse sowie der erforderlichen Zugangs- und Einwahldaten).

Nach § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E hat eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung zu erfolgen. Diese Übertragung hat die gesamte Versammlung einschließlich der Abstimmung zu erfassen. Die Kammermitglieder müssen die Versammlung, gegebenenfalls nach erforderlicher Anmeldung, auf diesem Weg verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder dagegen nicht sein. Die Übertragung kann dabei beispielsweise über einen Livestream über die Internetseite der jeweiligen Notarkammer erfolgen oder auch über einen Videokonferenzdienst.

Damit die Kammermitglieder ihr Stimmrecht ausüben können, sieht § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO-E vor, dass die Kammermitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Wahl) ausüben können müssen. Unabhängig davon, ob das Stimmrecht im Wege der elektronischen Wahl oder der elektronischen Teilnahme oder auf beiden Wegen angeboten wird, ist die Möglichkeit der Stimmabgabe bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu ermöglichen. Wird das Fenster für die Abstimmung geschlossen, hat – wie in der Präsenzversammlung üblich – ein entsprechender Hinweis durch den Versammlungsleiter zu ergehen. Die schriftliche Briefwahl kann zusätzlich ermöglicht werden.

Schließlich legt § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNotO-E fest, dass die Rechte der Kammermitglieder aus der BNotO und der Satzung der Notarkammer auch im Falle einer hybriden und virtuellen Kammerversammlung gewahrt werden müssen. Dies erfasst beispielsweise das Antrags- und Rederecht der Kammermitglieder (Thomas Groß/Arne Pautsch in Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage 2020, § 7, Rn. 98 f.).

Die Regelung in § 71a Absatz 3 Satz 2 BNotO-E soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die physische Anwesenheit der Kammermitglieder im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht möglich ist. Die Einberufung hat also deutlich darauf hinzuweisen, um zu verhindern, dass sich Kammermitglieder zu dem Versammlungsort begeben.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 85 BNotO)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der Einfügung des § 85 Absatz 3 BNotO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die BNotK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Generalversammlungen geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 85 Absatz 3 BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 86a BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 5 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO)

Durch die Ergänzung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO entfällt für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller mittelbar an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft beteiligten Personen anzugeben.

Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens durch weniger Pflichtangaben soll insbesondere zeitlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften erleichtern. Berufsausübungsgesellschaften können weitere Kooperationsgesellschaften bilden, um größere Mandate zu akquirieren oder bestimmte Ressourcen zu poolen. Diese Verbände werden vielfach als ARGE bezeichnet. Teilweise bilden diese Kooperationsgesellschaften keine Berufsausübungsgesellschaften und sind schon aus diesem Grund von der Zulassung ausgenommen. Soweit die Kooperationsgesellschaft selbst jedoch die Rechtsdienstleistung erbringen soll oder eigenes Personal hat, handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft. Eine Verpflichtung zur Angabe sämtlicher mittelbar beteiligter Personen dieser Gesellschaften bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der verzichtbar ist, wenn die beteiligten Gesellschafter selbst zugelassen sind.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO)

Durch die Modifizierung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO auf § 51 Absatz 6 BRAO entfällt das Erfordernis einer vertraglich zu vereinbarenden Mitteilungspflicht des Versicherers gegenüber der Rechtsanwaltskammer für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Auch soll die Rechtsanwaltskammer in diesem Fall nicht nach § 51 Absatz 7 BRAO zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sein.

Ist eine Berufsausübungsgesellschaft nicht bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen, wird die Berufsausübungsgesellschaft nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer und unterliegt auch nicht ihrer Aufsicht. In diesen Fällen benötigt die Kammer folglich auch keine Informationen des Versicherers und könnte gegen fehlenden Versicherungsschutz auch nicht einschreiten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO)

Durch die Änderung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO wird klargestellt, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen inländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 BRAO von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Auf die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst kommt es nicht an.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 86a BRAO-E)

Zur Begründung der Einfügung des § 86a BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die

regionalen Rechtsanwaltskammern soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Kammerversammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Organe der Rechtsanwaltskammern folgt aus § 112f BRAO.

Zu Nummer 6 (Anfügung des § 189 Absatz 5 BRAO-E)

Zur Begründung des neuen § 189 Absatz 5 BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Hauptversammlung der BRAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Hauptversammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Organe der BRAK folgt aus § 112f BRAO.

Zu Nummer 7 (Anfügung des § 191c Absatz 3 BRAO-E)

Zur Begründung des neuen § 191c Absatz 3 BRAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Satzungsversammlung bei der BRAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Satzungsversammlungen geschaffen werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO)

In § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO wird durch Einfügung der Wörter „nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens“ klargestellt, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten und nicht aufgehobenen Beschlüsse auf der Internetseite der BRAK erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens erfolgen darf. Die übrige Anpassung des Wortlauts erfolgt lediglich zur besseren Lesbarkeit, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wäre.

Bereits der aktuelle Wortlaut der Norm spricht dafür, dass eine Veröffentlichung erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig ist. Denn erst nach Abschluss des Prüfverfahrens steht fest, dass die Beschlüsse „nicht der Aufhebung unterfallen“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9521, Seite 135; Nöker in Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 191e, Rn. 15; Römermann in: BeckOK, BRAO, 15. Edition 2022, § 191e, Rn. 13). Teilweise wird jedoch angenommen, dass eine Veröffentlichung der Beschlüsse schon vor Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens zulässig sei (Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 191e, Rn. 3; Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191e BRAO, 14d f. jeweils unter Verweis auf Rechtsprechung des BGH und BVerfG zur alten Rechtslage). Durch die Ergänzung des Wortlauts wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Die Satzungsversammlung bei der BRAK hat die gefassten Beschlüsse „auch noch niemals vor einer ausdrücklich erklärten Nichtbeanstandung durch das BMJ in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht, sondern den interessierten Kreisen den Wortlaut der Beschlüsse lediglich im Internet vorab zur Kenntnis gebracht“ (Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191e BRAO, Rn. 14e). Die Ergänzung des Wortlauts entspricht somit auch der bisherigen Praxis der Satzungsversammlung bei der BRAK und dient lediglich der Klarstellung. Die Vorabveröffentlichung des Wortlauts der Beschlüsse für interessierte Kreise bleibt auch weiterhin zulässig. Sie ist jedoch nicht geeignet, die Frist für das Inkrafttreten gemäß § 191e Absatz 3 Satz 2 BRAO in Gang zu setzen. Erst nach Abschluss des Prüfverfahrens durch das Bundesministerium der Justiz steht fest, dass die Beschlüsse nicht der Aufhebung unterfallen. Folglich müssen sich die von den Beschlüssen betroffenen Verkehrskreise auch erst ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Rechts- und Verhaltensänderung einstellen und vorbereiten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 79a PAO-E durch Artikel 3 Nummer 5 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO durch Artikel 2 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO)

Zur Begründung der Änderung des § 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO wird auf die Begründung zur Änderung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 79a PAO-E)

Zur Begründung der Einfügung des § 79a PAO-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Kammerversammlung der PAK soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen geschaffen werden. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Kammerversammlung der PAK folgt aus § 94e PAO.

Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird die Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 86 StBerG in den neuen § 85a StBerG durch Artikel 4 Nummer 7 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen beruhen auf Verschiebung des Regelungsinhalts des bisherigen § 86a StBerG in den § 86 StBerG durch Artikel 4 Nummer 7 und der Neufassung des § 86a StBerG-E in Artikel 4 Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Streichung des § 157e durch Artikel 4 Nummer 10 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG)

Zur Begründung der Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG wird auf die Begründung zur Änderung des § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG)

Der Verweis auf § 67a Absatz 1 StBerG in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG entfällt, da in § 67a Absatz 1 Satz 2 StBerG bereits geregelt ist, dass § 67a Absatz 1 Satz 1 StBerG für Berufsausübungsgesellschaften entsprechend gilt. Für einen zusätzlichen Verweis in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG besteht daher keine Notwendigkeit.

Zur Begründung der Einschränkung der entsprechenden Anwendung des § 67 Absatz 2 und 3 StBerG wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO durch Artikel 2 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 67 Absatz 3 StBerG)

Zur Vermeidung einer Doppelung entfallen mit der Änderung die Wörter „oder der Berufsausübungsgesellschaft“, da bereits in § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift auf Berufsausübungsgesellschaften geregelt ist.

Zu Nummer 7 (Verschiebung der §§ 86 und 86a StBerG in §§ 85a und 86 StBerG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 86a StBerG-E.

Zu Nummer 8 (Einfügung des § 86a StBerG-E)

Zur Begründung des neuen § 86a StBerG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 71a BNotO-E durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt. Auch für die Satzungsversammlung bei der Bundessteuerberaterkammer soll die Möglichkeit hybrider und virtueller Satzungsversammlungen geschaffen werden.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 86c Absatz 4 StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 11 (Aufhebung des § 157e StBerG)

Der Inhalt des derzeitigen § 157e StBerG soll wegen Zeitablaufs aufgehoben werden. Der Regelungsgehalt der Norm beschränkt sich auf den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022. Anschließend hat die Norm keinen Anwendungsbereich mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften soll zukünftig kein Erfordernis einer vertraglich zu vereinbarenden Mitteilungspflicht des Versicherers bei Veränderungen des Versicherungsvertrages bestehen. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO durch Artikel 2 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Die Mitteilungspflicht soll in BRAO, PAO und StBerG parallel entfallen. In der BRAO erfordert dies lediglich die Anpassung des § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO, der § 51 Absatz 6 und 7 BRAO für entsprechend anwendbar erklärt. Dasselbe gilt für § 52m Absatz 2 Satz 2 PAO, der § 45 Absatz 6 und 7 PAO für entsprechend anwendbar erklärt. Die entsprechende Anwendbarkeit wird auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften beschränkt.

Im StBerG erklärt § 55f Absatz 2 Satz 2 StBerG den § 67 Absatz 2 und 3 StBerG für entsprechend anwendbar. § 67 Absatz 2 und 3 StBerG deckt sich inhaltlich mit § 51 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 BRAO. Die Parallelregelung zu § 51 Absatz 6 Satz 1 BRAO ist demgegenüber in § 53 Absatz 2 DVStB enthalten, weshalb diese Vorschrift ebenfalls anzupassen ist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit können die regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, die BNotK, die BRAK und die PAK ab dem Datum des Inkrafttretens eine Regelung in ihre Satzung aufnehmen, wonach die die Kammer-, General-, Haupt- und Satzungsversammlungen künftig auch hybrid oder virtuell abgehalten werden können. Da das Gesetz lediglich die Möglichkeit hierzu einräumt und nicht zum Erlass einer entsprechenden Satzungsbestimmung verpflichtet, ist ein Zuwarten mit dem Inkrafttreten nicht geboten.

Bei den übrigen Änderungen (Anpassung der §§ 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 59n Absatz 2 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO und §§ 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 52m Absatz 2 Satz 2, 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO und § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG sowie Ergänzung des § 191e Absatz 3 Satz 1 BRAO) handelt es sich um gesetzliche Klarstellungen und um Änderungen, die möglichst zeitnah in Kraft treten sollen, damit die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung den Betroffenen zugutekommt.

Änderungen, auf die sich insbesondere die Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger zunächst einstellen müssten, so dass bei ihnen ein späteres Inkrafttreten (insbesondere auch zum Beginn eines Quartals) sachgerecht wäre, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.